

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 28. November 2014

67. Jahrgang - Nr. 44

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/5 für das Gebiet „Seidmannsdorfer Hang“ zwischen Seidmannsdorfer Straße und Dr.-Walter-Langer-Straße; Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3/6 für das Gebiet „BrauhoF“;

- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die SÜC passt die allgemeinen Tarife in der Wasserversorgung ab 1. Januar 2015 an

Allgemeine Tarifpreise Wasser, gültig ab 1. Januar 2015

Bildung der besonderen Arbeitsgemeinschaft „INTERKOMMUNAL. INTEGRIERT. STARK.

Auf kurzen Wegen qualitativ voll wohnen, wirtschaften und arbeiten“

Landratsamt Coburg

Verordnung des Landratsamtes Coburg zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Lautertal (Landkreis Coburg) für die öffentliche Wasserversorgung Rottenbach vom 21. November 2014

Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im Dezember 2014

Blutspendetermine – Dezember 2014

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/5 für das Gebiet „Seidmannsdorfer Hang“ zwischen Seidmannsdorfer Straße und Dr.-Walter-Langer-Straße;

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Der Bau- und Umweltsenat der Stadt Coburg hat in der Sitzung vom 12.11.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/5 für das Gebiet „Seidmannsdorfer Hang“ zwischen Seidmannsdorfer Straße und Dr.-Walter-Langer-Straße im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Der in der Anlage beigefügte Lageplan des Stadtbauamtes/Stadtplanung vom 12.11.2014 mit Abgrenzung des

Geltungsbereiches im Maßstab 1 : 1.000 ist Bestandteil des Beschlusses.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/5 ist es Festsetzungen zu treffen, die das Gebiet auch im 21. Jahrtausend ordnen und leiten.

Im Zuge dieses Verfahrens sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/1 vom 10.04.1974 für das Gebiet Seidmannsdorfer Hang mit eingezeichneten Auflagen der Regierung von Oberfranken und des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/3 vom 14.03.1984 für das Gebiet nördlich Riemenschneider Weg (Ost) und Lucas-Cranach-Weg zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/1 für das Gebiet „Seidmannsdorfer Hang“ aufgehoben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 101 18 a 3/5 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB),
- die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 , von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen,
- § 4 c BauGB nicht angewendet (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).



Lageplan
Stadtbauamt/Stadtplanung vom 12.11.2014 mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

Coburg, den 28.11.2014
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3/6 für das Gebiet „Brauhoﬀ“;

- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

Der Bau- und Umweltsenat der Stadt Coburg hat in der Sitzung vom 17.09.2014 die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3/6 für das Gebiet „Brauhoﬀ“ beschlossen.

Der in der Anlage beigefügte Lageplan des Stadtbauamtes/Stadtplanung vom 17.09.2014 mit Abgrenzung des Geltungsbereiches im Maßstab 1 : 1.000 ist Bestandteil des Beschlusses.

Ziel des Bebauungsplanes ist es hier Planungsrecht für städtisches Wohnen zu schaffen.

Im Zuge des Verfahrens sollen die Festsetzungen

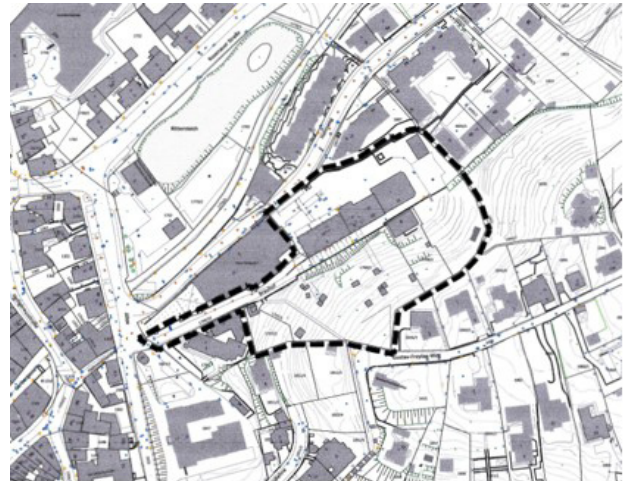
- des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3/5 vom 26.08.1998 für ein Multiplexkino Fl.-Nr. 1798 Gemarkung Coburg (Hahnweg 2),
- des Bebauungsplanes Nr. 6/7 vom 19.09.2001 mit Änderung vom 12.02.2003 und 19.03.2003 für das Gebiet „Festungsberg“ (Gebiet zwischen Festungsstraße, Allee, Nordlehne und Gustav-Freytag-Weg – beiderseits) und
- des Straßen- und Bauﬂuchtlinienplan 1906, St. 3 soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3/6 liegen aufgehoben werden.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3/6 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gelten nach § 13 a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend:

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB),
- die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen,
- § 4c ist nicht anzuwenden.

Entgegenstehende Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Coburg vom 17.05.2000 in der Fassung vom 15.10.2003 sind gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.



Lageplan

Stadtbauamt-Stadtplanung vom 17.09.2014 mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

Coburg, 28.11.2014
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Das Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB, Anstalt des öffentlichen Rechts, Bamberger Straße 2 - 6, 96450 Coburg, Telefon 09561 749-5410, Telefax 09561 749-5840, beabsichtigt, die Straßen- und Kanalbauarbeiten für das Bauvorhaben Erschließung des Baugebietes Mittelberg BA 2 in 96450 Coburg zu vergeben.

Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:

13.000 m ²	Baugelände roden, Langgras mähen
1.800 m ³	Oberboden abtragen, andecken bzw. entsorgen
600 m ³	Bodenabtrag und Wiedereinbau Bodenklasse 3-7
3.450 m ³	Bodenabtrag und Verwertung Bodenklasse 3-7
1.250 m ³	Bodenaustausch
600 m	Kanalleitung für Straßenentwässerung
1.150 m	Drainageleitung für Straßenentwässerung
3.700 m ³	Frostschutzmaterial einbauen
5.200 m ²	Asphalttragschichten und Asphaltdeckschichten in Fahrbahnen
2.200 m ²	Asphalttragschichten und Asphaltdeckschichten in Geh- und Radwegen
930 m	Randbefassungen aus Betonbordsteinen
6.300 m ³	Boden für Baugruben BKL 3-7 ausheben, Abfuhr
3.200 m ³	Boden für Baugruben BKL 3-7 ausheben, zwischenlagern und Wiedereinbau
1.500 m ³	Splitt 5/11 in Leitungszone
6.000 m ²	Geotextil GRK 3 Kanalbau

- 1.000 t Füllmaterial Vorabsiebung 0/ 20 HV
- 780 m Steinzeugrohr DN 250, TKL240 einbauen inkl. Dichtheitsprüfung
- 670 m Betonrohre DN 300, Typ1-B-K-GM einbauen inkl. Dichtheitsprüfung
- 48 St Schächte DN 1000 einbauen inkl. Dichtheitsprüfung
- 1.000 m PP-Rohre DN 150 für Regenwasser und Schmutzwasser-HA-Kanal inkl. Dichtheitsprüfung
- 600 m³ Grabenaushub BKL 2-7, Wiedereinbau + Entsorgung für HA-Leitungen
- 660 m³ Grabenaushub BKL 2-7 für Gas- und Wasserhauptleitungen

Beginn der Bauarbeiten: März 2015

Fertigstellung: August 2016

Die Verdingungsunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle vom 01.12.2014 bis 13.01.2015 eingesehen und durch Einzahlung eines Betrages von 20,- Euro per Banküberweisung, Scheck oder Postanweisung angefordert werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: 14.01.2015, 13:00 Uhr,
96450 Coburg, Bamberger Str. 2 - 6,
SÜCenter, Zi.-Nr. 219

Angebote müssen in deutscher Sprache bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle, CEB, eingehen. Bei der Eröffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen. Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B.

Rechtsform von Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

Die Bieter sind bis zum 14.02.2015 an ihre Angebote gebunden.

Der Zuschlag wird nur an Bieter erteilt, die ihre Eignung nach § 6 Nr. 3 VOB/A nachweisen können.

Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen:
Regierung von Oberfranken, VOB-Stelle, Postfach 7 43,
95444 Bayreuth,
Telefon 0921 604-0 oder -1596 oder -1560.

Coburg, 28.11.2014
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB
gez. Luttenberger

Die SÜC passt die allgemeinen Tarife in der Wasserversorgung ab 1. Januar 2015 an

Die Grundpreise für die unterschiedlich großen Wasserzähler werden erhöht. Der Wasserpreis (Verbrauchspreis) ändert sich nicht. Auch die Miete für Standrohre bleibt unverändert. Damit ändern sich die Wasserpreise erstmals wieder nach 2011.

Der Grund für diese Preisanpassung liegt an der rückläufigen Mengenentwicklung beim Wasserverbrauch, die auch bundesweit festzustellen ist. So ging der Trinkwasser Verkauf im SÜC-Versorgungsgebiet im Jahr 2013 pro Kopf auf unter 61 m³ zurück. Dieser Wert lag 1996 noch bei rund 72 m³. Der überwiegende Teil der Gesamtkosten der Wasserversorgung entfällt auf die Fixkosten (71 %). Aus diesem Grund wirkt sich der Mengenrückgang besonders

nachteilig aus. Außerdem steigen die Preise seit Jahren für Materialien, die bei der Wasserversorgung zum Einsatz kommen.

Diese Preisanpassung führt bei einem Jahresverbrauch von 150 m³ (durchschnittlicher Jahresverbrauch in einem Einfamilienhaus mit 4 Personen) zu einer jährlichen Mehrbelastung von 19,20 EUR (= circa 6 %).

Allgemeine Tarifpreise Wasser gültig ab 1. Januar 2015

(gemäß § 4 Ziffer 1 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“)

1) Verbrauchspreis	Nettopreis	Endpreis
Der Wasserpreis beträgt	1,73 €/m ³	1,85 €/m ³
2) Grundpreis		
Als monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises werden neben dem Verbrauchspreis erhoben: Für Wasserzähler mit einem Dauerdurchfluss von		
Q ₃ 4 (Qn 2,5)	4,60 €	4,92 €
Q ₃ 10 (Qn 6)	9,95 €	10,65 €
Q ₃ 16 (Qn 10)	16,80 €	17,98 €
Q ₃ 25 (Qn 15)	22,40 €	23,97 €
Q ₃ 63 (Qn 40)	66,20 €	70,83 €
Q ₃ 100 (Qn 60)	90,00 €	96,30 €
Q ₃ 250 (Qn 150)	135,00 €	144,45 €

Q₃ – Dauerdurchfluss in m³/h (neue Bezeichnung)
Qn – Nenndurchfluss in m³/h (alte Bezeichnung)

3) Miete für Standrohre	2,80 €/Tag	3,00 €/Tag
	zuzüglich Wasserzählergrundpreis	

Die Berechnung der Miete und des dazugehörigen Grundpreises für den Wasserzähler erfolgt von Montag bis Freitag (berechnungsfrei bleiben Samstage, Sonntage sowie die für Bayern gesetzlich geltenden Feiertage); Ausgabe- und Rückgabetag zählen als ein Tag.

Die Endpreise beinhalten die Umsatzsteuer (zur Zeit 7,0 %) und sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Zur Bildung der besonderen Arbeitsgemeinschaft

„INTERKOMMUNAL. INTEGRIERT. STARK. Auf kurzen Wegen qualitativ wohnen, wirtschaften und arbeiten“

schließen

1. die Gemeinde Ahorn
vertreten durch den 1. Bürgermeister Martin Finzel
2. die Stadt Bad Rodach
vertreten durch den 1. Bürgermeister Tobias Ehrlicher
3. die Stadt Coburg
vertreten durch den Oberbürgermeister Norbert Tessmer

4. die Gemeinde Ebersdorf bei Coburg
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Bernd Reisenweber
5. die Gemeinde Dörfles-Esbach
vertreten durch den 1. Bürgermeister Udo Döhler
6. die Gemeinde Großheirath
vertreten durch den 1. Bürgermeister Udo Siegel
7. die Gemeinde Itzgrund
vertreten durch den 1. Bürgermeister Werner Thomas
8. die Stadt Neustadt bei Coburg
vertreten durch den Oberbürgermeister Frank Rebhan
9. die Stadt Rödental
vertreten durch den 1. Bürgermeister Marco Steiner
10. die Stadt Seßlach
vertreten durch den 1. Bürgermeister Martin Mittag
11. die Gemeinde Sonnefeld
vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Keilich
12. die Gemeinde Untersiemau
vertreten durch den 1. Bürgermeister Rolf Rosenbauer
13. die Gemeinde Weitramsdorf
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Wolfgang Bauersachs

die folgende

Vereinbarung:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Beteiligten dieser Vereinbarung bilden eine besondere Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen „INTERKOMMUNAL. INTEGRIERT. STARK. Auf kurzen Wegen qualitativ voll wohnen, wirtschaften und arbeiten“ nach Art. 5 und 6 KommZG.
- (2) Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist die Stadt Coburg.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt das Ziel, gemeinschaftlich ein Integriertes Regionales Entwicklungskonzept (IRE) unter Beachtung der fünf Dimensionen der Nachhaltigkeit (wirtschaftlich, ökologisch, klimatisch, sozial, demographisch) zu erarbeiten im Sinne der Förderbestimmungen „EFRE im Städtebau“ der Europäischen Union.
- (2) Zur Verfolgung des Ziels werden in interkommunaler Kooperation strategische Entwicklungsziele und darauf aufbauende Projekte ausgearbeitet und vorbereitet in folgenden Handlungsfeldern:
 - Demographie-angepasste Aktivierung innerörtlicher Flächen für den privaten Wohnungsbau sowie quartiersbezogene öffentliche Infrastrukturen
 - Stärkung und Aktivierung von Flächen/Immobilien im Bereich Freizeit und Tourismus in raumfunktionaler Verflechtung
 - Aktivierung von Industrie- und Gewerbebranchen
 - Gemeinschaftliche Entwicklung interkommunaler Gewerbeflächen
 - Schaffung regionaler Kristallisationskeime wirtschaftlicher Strukturentwicklung durch gezielte Planung von hochschulnahen Innovations- und Forschungseinrichtungen
- (3) Die Beteiligten der Arbeitsgemeinschaft arbeiten vertrauensvoll zusammen und pflegen eine vertrauens-

volle Zusammenarbeit auch mit allen anderen öffentlichen Stellen, soweit sie für den Bereich und die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Verantwortung tragen.

§ 3 Beteiligtenversammlung (Lenkungsgruppe)

- (1) Die beteiligten Kommunen der Arbeitsgemeinschaft bilden zur Beratung und Beschlussfassung eine Lenkungsgruppe (LG), die regelmäßig tagt.
- (2) Die Kommunen entsenden hierzu je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin mit Entscheidungsbefugnis. Im Fall seiner bzw. ihrer Verhinderung regelt jede Kommune selbstständig intern die Vertretung.
- (3) Die jeweiligen Vertreter der Kommunen in der LG sind selbst dafür verantwortlich, ihre jeweils zuständigen kommunalen Gremien bzw. Beschlussorgane ggf. vorab in die Entscheidungsfindung einzubeziehen nach Art. 5, Abs. 1, Satz 1 KommZG.
- (4) An den Sitzungen der LG nehmen beratend teil:
 - a. Zwei Vertreter/-innen des Regionalmanagements (Coburg Stadt und Land aktiv GmbH)
 - b. Zwei Vertreter/-innen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Coburg mbH.
 - c. Vertreter der beauftragten Planungs- und Ingenieurbüros

Weitere beratende Vertreter/-innen können im Einzelfall zugezogen werden.

- (5) Die Beteiligten verpflichten sich, an den Sitzungen der LG teilzunehmen und den übrigen Teilnehmern/-innen Auskunft im Rahmen des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft zu geben. Vertrauliche Mitteilungen und Beratungsgegenstände dürfen Dritten nicht unbefugt weitergegeben werden.
- (6) Die LG ist durch den/die Vorsitzende/n oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einzuberufen.
- (7) Die LG trifft alle wesentlichen, die Arbeitsgemeinschaft insgesamt betreffenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen zur Umsetzung der Ziele der Arbeitsgemeinschaft. Sie kann für einzelne Aufgabengebiete Arbeitskreise einsetzen.
- (8) Über die Sitzungen der LG wird eine Niederschrift erstellt, die den Beteiligten übermittelt wird. Diese könne binnen zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die LG. Ansonsten gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (9) Den Beteiligten werden die Auslagen für die Teilnahme an der LG nicht erstattet.

§ 4 Empfehlungen und Beschlüsse

- (1) Die LG gibt Empfehlungen und fasst Beschlüsse.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst; ausnahmsweise ist eine Beschlussfassung auch im schriftlichen Umlaufverfahren (per Post oder eMail) möglich.
- (3) Das Stimmrecht jeder Kommune setzt sich nach folgender Gewichtung zusammen:
 - a. Ein Drittel bildet der prozentuale Anteil einer Kommune an der Gesamtanzahl aller Kommunen.
 - b. Zwei Drittel bildet der prozentuale Anteil der Einwohner der jeweiligen Kommune an der Gesamteinwohnerzahl (Stand: 30.06.2013) aller Kommunen.
- (4) Die LG fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (5) Die Mitglieder der LG führen eigenständig in ihren zuständigen kommunalen Gremien bzw. Beschlussorganen die notwendigen ergänzenden Beschlüsse herbei.

§ 5 Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Der Vorsitz der Lenkungsgruppe liegt bei dem Vertreter bzw. der Vertreterin der Leitkommune Stadt Coburg. Die LG wählt zusätzlich in ihrer ersten Zusammenkunft mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Auf Wunsch mindestens eines Mitglieds der LG muss diese Wahl geheim erfolgen.
- (2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der LG vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Er bzw. sie beruft die LG-Versammlung ein, bereitet die Tagesordnung vor, führt den Vorsitz und vollzieht Beschlüsse der LG.
- (3) Dem bzw. der Vorsitzenden ist eine Geschäftsstelle zur Abwicklung der operativen Aufgaben und Koordination der Mitglieds-Kommunen zugeordnet.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende ist für den gegenseitigen Austausch von Informationen – besonders auch von übergeordneten Stellen wie der Regierung von Oberfranken oder weiteren Stellen des Fördergebers – innerhalb der Arbeitsgruppe verantwortlich.

§ 6 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die nicht geförderten Kosten im Rahmen der Erarbeitung des IRE sowie für übergeordnete Maßnahmen, die alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft betreffen, werden entsprechend der Einwohnerzahlen (Stand: 30.06.2013) auf die einzelnen Kommunen der Arbeitsgemeinschaft umgelegt.
Die nicht geförderten Projektkosten in der Umsetzungsphase werden ausschließlich von der bzw. den beteiligten Kommunen des jeweiligen Projekts getragen. Die Kostenverteilung auf ggf. mehrere betroffene Kommunen wird jeweils individuell zwischen den Betroffenen im Voraus vereinbart.
- (2) Die LG hat bei jedem Beschluss, welcher der Arbeitsgemeinschaft Kosten über die Regelung nach § 6 Abs. 1 verursachen kann, festzulegen, wie diese Kosten aufgeschlüsselt und verteilt werden.
- (3) Soweit – unbeschadet von § 6 Abs. 2 – ein Finanzbedarf entstehen sollte, hat der / die Vorsitzende unverzüglich die Beteiligten zu unterrichten und einen Beschluss über die Deckung des Finanzbedarfs herbeizuführen. Widerspricht ein Beteiligter einem diesbezüglichen Mehrheitsbeschluss nach § 4 Abs. 3, tragen die Beteiligten die entstandenen Kosten analog der Regelung in § 6 Abs. 1.
- (4) Ihre persönlichen Kosten tragen die Beteiligten selbst.

§ 7 Aufhebung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wird zunächst bis zum 31.12.2020 gebildet.
- (2) Auf einstimmigen Beschluss der LG kann das Bestehen der Arbeitsgemeinschaft verlängert werden. Genauso kann die LG durch einstimmigen Beschluss mit einer Frist von drei Monaten die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft beschließen.
- (3) Die bis dahin im Zuge der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft angefallenen Kosten werden gemäß § 6 Abs. 1 umgelegt.
- (4) Das Recht eines jeden Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Die austretende Kommune hat jedoch den

noch die anteiligen Kosten gemäß § 6 der bis dahin gemeinsam beschlossenen Maßnahmen / Aufträge der Arbeitsgemeinschaft in voller Höhe zu tragen.

- (5) Verstößt ein Beteiligter – trotz vorheriger Abmahnung – wiederholt gegen diese Vereinbarung bzw. die sich daraus ergebenden Pflichten und Aufgaben, so können die übrigen Beteiligten diesen aufgrund einstimmigen Beschlusses kündigen.
- (6) In den Fällen von § 7 Abs. 4 und 5 haben die übrigen Beteiligten binnen 2 Monaten in der LG darüber zu beschließen, ob die die Arbeitsgemeinschaft fortsetzen, ändern oder aufheben wollen. Im Übrigen gelten die Art. 5 und 6 KommZG. Für eine etwaige Auseinandersetzung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 8 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in den jeweiligen Amtsblättern der Beteiligten in Kraft.

Coburg, 20.11.2014
Stadt Coburg
Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Landratsamt Coburg

Verordnung des Landratsamtes Coburg zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Lautertal (Landkreis Coburg) für die öffentliche Wasserversorgung Rottenbach vom 21. November 2014

Das Landratsamt Coburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Coburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Lautertal (Landkreis Coburg) für die öffentliche Wasserversorgung Rottenbach vom 1. Oktober 1982 (Coburger Amtsblatt S. 134 ff.) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Coburg, 21. November 2014
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im Dezember 2014

Stadt Coburg

- 06./07.12.2014 Dr. Dr. Holger Bettinger
Hindenburgstraße 2
09561 59660
- 13./14.12.2014 ZA Uwe Gösel
Bahnhofsplatz 2
09561 75500 und 0171 3550702
- 20./21.12.2014 Dr. Uwe Grosch
Hindenburgstraße 5
09561 7059230
- 24.12.2014 Dr. Andreas Höllein
Callenberger Straße 3
09561 92190
- 25.12.2014 Dr. Matthias Hein
Seifartshofstraße 34
09561 90444
- 26.12.2014 Dr. Uwe Grosch
Hindenburgstraße 5
09561 7059230
- 27./28.12.2014 Dr. Dr. Kay-Uwe Feller
Hindenburgstraße 2
09561 59660 und 0172 3526183
- 29./30.12.2014 ZA Uwe Gösel
Bahnhofsplatz 2
09561 75500 und 0171 3550702
- 31.12.2014 Dr./Univ. Agram Zvonimir Freivogel
Obere Anlage 2
09561 26882

Landkreis Coburg

- 06./07.12.2014 Dr. Ursula Pfeffer
Fliederweg 25, Ahorn
09561 26046
- 13./14.12.2014 Dr. Christian Reißerweber
Oberer Weg 1, Grub am Forst
09560 788
- 20./21.12.2014 ZÄ Nancy Rose-Geuther
Coburger Straße 1, Bad Rodach
09564 804141 und 09564 800183
- 24.12.2014 Dr. Jürgen Stahl
Thüringer Straße 3 a, Untersiemau
09565 6379
- 25.12.2014 ZÄ Stefanie Stegner
Heldburger Straße 1, Bad Rodach
09564 80380
- 26.12.2014 Dr. Wilfried Stein
Thüringer Straße 17 a, Sonnefeld
09562 7363

27./28.12.2014 ZA Harald Ullrich
Coburger Straße 26, Weitramsdorf
09561 36263

29./30.12.2014 Dr. Peter Vorderwülbecke
Friedrich-Rückert-Str. 5, Seßlach
09569 261 und 09569 1063

31.12.2014 Dr. Susan Barthelmes
Am Lyssen 11, Lautertal
09561 630600

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zahnärztliche Notfalldienst auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr erstreckt. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Den zahnärztlichen Notdienst finden Sie auch auf der Homepage www.notdienst-zahn.de.

Blutspendetermine – Dezember 2014

Die Versorgung der Krankenhäuser mit Frischblutkonserven wird von Jahr zu Jahr schwieriger, da die Anzahl der Spender mit dem Bedarf an Blut nicht Schritt halten kann. Darum helfen Sie mit, damit anderen geholfen werden kann.

Ebersdorf

MO., 01.12.14 Kultur- und Sporthalle Frohnlach
Ehrlicherstr. 33
16.00 – 20.00 Uhr

Weidhausen

DO., 04.12.14 Volksschule
Pestalozzistr. 7
17.30 – 20.30 Uhr

Sonnefeld

DO., 11.12.14 Volksschule
Schützenstr. 14
17.00 – 20.00 Uhr

Lautertal

DO., 11.12.14 Mittelschule Unterlauter
Eisenacher Str. 30
16.00 – 19.30 Uhr

Weitramsdorf

DI., 16.12.14 Neues Feuerwehrhaus
Badstr. 1
16.00 – 20.00 Uhr

Rödental

FR., 19.12.14 Rettungszentrum Rödental
Rathausstr. 2
15.00 – 20.00 Uhr

Der Blutspendedienst weist darauf hin:

Bitte bringen Sie zu jeder Spende Ihren Blutspendepass mit, zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein). **Bitte unbedingt den Spendenabstand von 56 Tagen einhalten!**

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1015 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖